

(Fortsetzung von Seite 3)

Der Entwurf des Bebauungsplanes HER 595 und dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

vom 9. November bis 11. Dezember 2009

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch in folgender Ortsteilverwaltung eingesehen werden:

Herrenberg, Scharnhorststraße 41 - dienstags, 15:00 - 17:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Teilnahmeprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf der Internetplattform der Stadt Erfurt unter www.erfurt.de/buergerbeteiligung eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

Überlagerung eines Teilbereichs des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes HER 531 „Einkaufszentrum Kleiner Herrenberg“ zur Erweiterung des Dienstleistungsangebotes mit einer Sparkassen-Geschäftsstelle.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

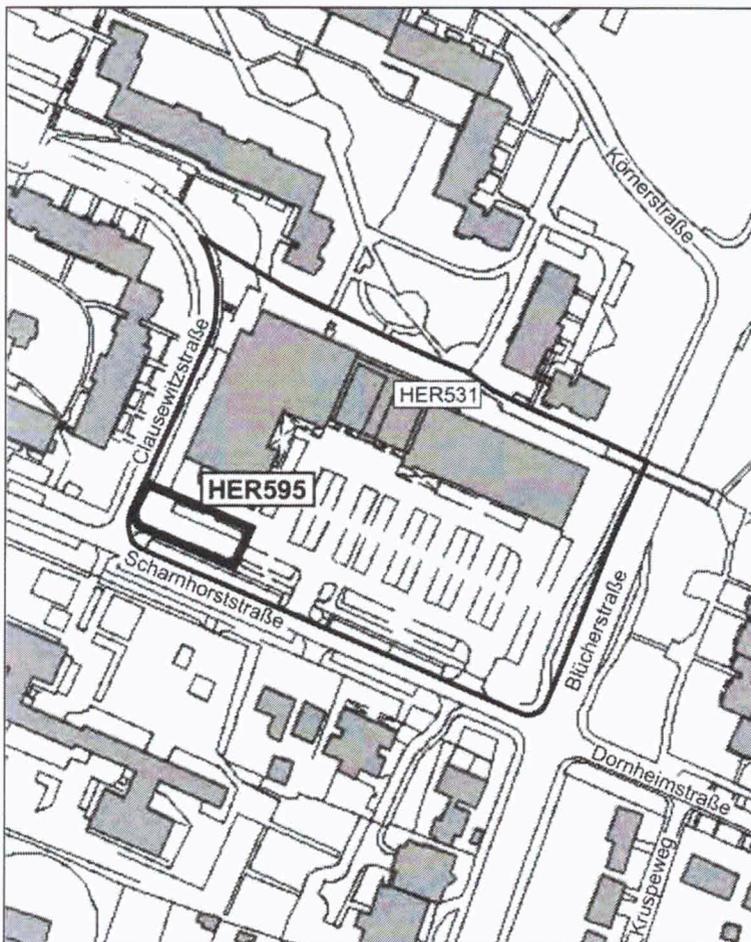
Hinweise: Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

A. Bausewein
Oberbürgermeister



Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1422/09 der Sitzung des Stadtrates vom 23.09.2009

LIN 602 „Linderbach Süd-Ost“, Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan

Genauere Fassung:

01 Für den südöstlichen Ortsrand von Linderbach soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan LIN 602 „Linderbach Süd-Ost“ aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: südliche Begrenzung der Straße „Hinter den Wänden“
im Osten: westliche Grenze der Flur 1 Gemarkung Bübleben
im Süden: nördliche Begrenzung der „Weimarsche Straße/B7“
im Westen: östliche Begrenzung der Straße „Am Weierweg“



Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

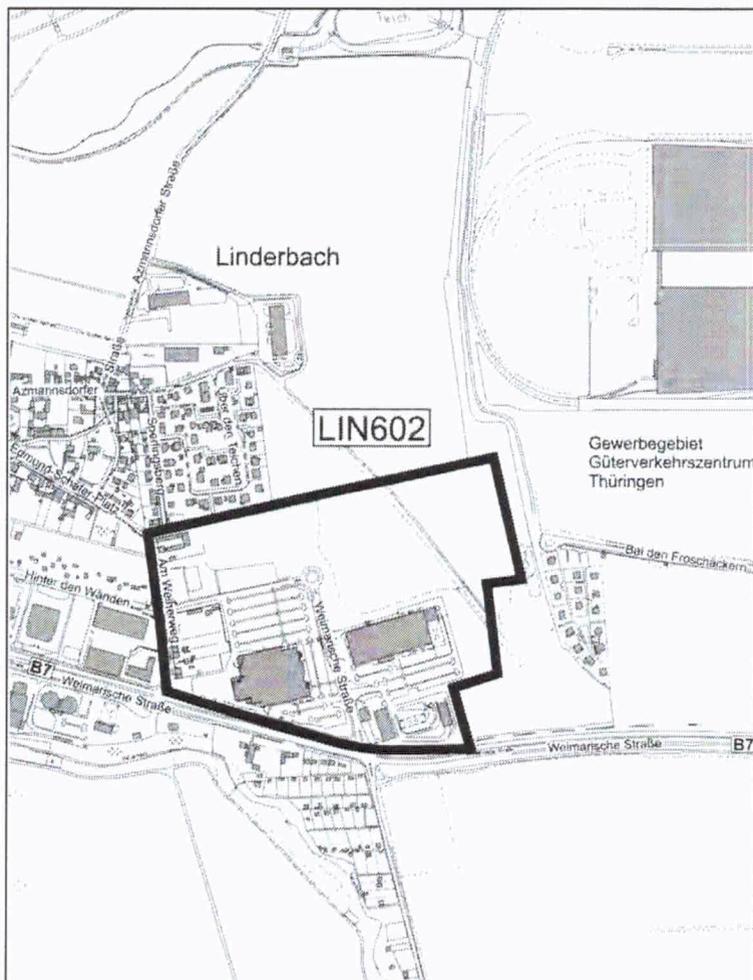
- Klarstellung der planungsrechtlichen Situation für Anwohner und Gewerbetreibende
- Sicherung des Bestandes an Einzelhandelsbetrieben, Ausschluss eines weiteren Verkaufsfächenzuwachses.
- Verhinderung des weiteren Heranrückens störender Nutzungen an die Wohnbereiche
- Sicherung eines Puffers aus landwirtschaftlichen Flächen oder Grünflächen zwischen der Wohnlage und angrenzenden Sonder- bzw. Gewerbegebieten

02 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

A. Bausewein
Oberbürgermeister



Ungültigkeitserklärung

Die Waffenbesitzkarte, Nr.: 1268/IK/97, ausgestellt am 27.01.1997 durch die Stadtverwaltung Erfurt, wird für ungültig erklärt.

Bürgeramt